

# Satzung

des  
**Arbeiter-Samariter-Bund**  
**Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

**in der Fassung**  
**vom**  
**24.05.2014**

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Wir helfen  
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

- § 1 **Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 **Wesen und Aufgaben**
- § 3 **Sicherung der Gemeinnützigkeit**
- § 4 **Mitgliedschaft im Bundesverband**
- § 5 **Mitgliedschaft im Landesverband**
- § 6 **Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung**
- § 7 **Mitgliederrechte und -pflichten**
- § 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 9 **Verhältnis zwischen Landesverband und regionalen Gliederungen**
- § 10 **Organe**
- § 11 **Landeskonferenz**
- § 12 **Landesausschuss**
- § 13 **Präsidium**
- § 14 **Landesvorstand**
- § 15 **Landesgeschäftsführung**
- § 16 **Landeskontrollkommission**
- § 17 **Organe der regionalen Gliederungen**
- § 18 **Mitgliederversammlung**
- § 19 **Vorstand**
- § 20 **Geschäftsführung**
- § 21 **Kontrollkommission**
- § 22 **Aufsicht**
- § 23 **Ordnungsmaßnahmen**
- § 24 **Schiedsgericht**
- § 25 **Richtlinien**
- § 26 **Ehrenkodex**
- § 27 **Beurkundung von Beschlüssen**
- § 28 **Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**

## **§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig–Holstein e.V.“, im Folgenden ASB genannt.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Aufgaben**

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben der regionalen Gliederungen des Landesverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Sie nehmen auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
  2. Förderung des freiwilligen Engagements,
  3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz,
  4. Breitenausbildung,
  5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
  6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
  7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
  8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen/Tauchen und Rettungsschwimmen/tauchen sowie Schwimm- und Tauchsport,
  9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband,
  11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
  12. Öffentlichkeitsarbeit,
  13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband,
  14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht,
  15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe,
  16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung,
  17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,
  18. Mitwirkung in der Sozialplanung,
  19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.

- (3) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die überregionalen Aufgaben mit landesweitem Bezug. Er nimmt auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der Gliederungen und ihrer Gesellschaften,
  2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften,
  3. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben,
  4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch der Gliederungen,
  5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen,
  6. Förderung des freiwilligen Engagements,
  7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen/Tauchen und Rettungsschwimmen/-tauchen sowie Schwimm- und Tauchsport,
  8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen und dem Bundesverband,
  10. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
  11. Öffentlichkeitsarbeit,
  12. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden,
  13. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,
  14. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
  15. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten,
  16. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein. Für Mitglieder von Landesvorstand und Landeskontrollkommission bedarf es der Zustimmung des Landesausschusses; bei Mitgliedern der Vorstände und Kontrollkommissionen regionaler Gliederungen muss der Landesvorstand hierüber beschließen.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband**

Der Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (Bundesverband).

## **§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband**

- (1) Der Landesverband besteht aus den regionalen Gliederungen und deren Mitgliedern sowie den Mitgliedern, die einer regionalen Gliederung nicht zugeordnet sind im Sinne des § 6 Abs. 1 der Landessatzung.
- (2) Die Neugründung regionaler Gliederungen ist mit dem Landesvorstand abzustimmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Bundesverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Mitgliedschaft in den regionalen Gliederungen**

- (1) Mitglieder der regionalen Gliederungen sind die Mitglieder des ASB Deutschland e.V., die ihren Wohnsitz im Bereich der regionalen Gliederung haben, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Gliederung beigetreten sind. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied der regionalen Gliederung, sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen regionalen Gliederung zu werden. Mitglieder die keiner regionalen Gliederung angehören werden unmittelbar durch den Landesverband betreut.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten die regionale Gliederung und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder die regionale Gliederung binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch. Die Vorstände des Landesverbandes und der regionalen Gliederung können auch schon vor Fristablauf auf das Widerspruchsrecht verzichten. In diesem Fall ist das Mitglied mit Abgabe der Verzichtserklärungen mit sofortiger Wirkung aktiv und passiv stimmberechtigt.
- (3) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die im Bereich einer regionalen Gliederung wirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden.  
Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Zur Beteiligung an der innerverbandlichen Willensbildung des Verbandes sind Mitglieder, die nicht schon bei Aufnahme einer regionalen Gliederung zugeordnet wurden, jederzeit berechtigt, den Beitritt zu einer regionalen Gliederung zu erklären. Die regionale Gliederung ist berechtigt dem Beitritt eines Mitglieds, welches bisher keiner regionalen Gliederung zugeordnet ist, in entsprechender Anwendung der Bundesrichtlinien (IV Nr.1) zu widersprechen. Der Vorstand der regionalen Gliederung kann auf das Widerspruchsrecht verzichten. Bei einem solchen Verzicht erlangt das Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaftsrechte auch in der regionalen Gliederung und ist berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Der Beitritt eines Mitglieds des Landesverbandes zu einer regionalen Gliederung bedarf nicht der Zustimmung des Landesvorstandes. § 6 Abs. 2 der Landessatzung bleibt unberührt.

## **§ 7 Mitgliederrechte und –pflichten**

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, im ASB Landesverband Schleswig- Holstein e.V. und im Bundesverband. Soweit Mitglieder nicht bereits bei der Aufnahme einer regionalen Gliederung zugeordnet sind gilt § 6 der Landessatzung.
- (2) Die regionalen Gliederungen üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskonzferenz und im Landesausschuss aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz und im Bundesausschuss wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken.  
Bei Zustimmung der regionalen Gliederung können Mitglieder, die dieser nicht angehören, freiwillig und ehrenamtlich bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mitwirken. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.  
  
Nur Mitglieder können als Delegierte in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt werden. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
  - Ausschluss,
  - Tod (bei natürlichen Personen),
  - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, soweit diese noch Mitglied im Landesverband ist.  
Die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband bleibt bestehen, falls das Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft in einer regionalen Gliederung dies ausdrücklich wünscht.

- (4) Löst sich eine regionale Gliederung auf, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (5) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand oder den Vorstand der regionalen Gliederung zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.

## **§ 9 Verhältnis zwischen Landesverband und regionalen Gliederungen**

- (1) Das Verhältnis zwischen Landesverband und regionalen Gliederungen soll in gesonderten Vereinbarungen, die die Gesamtverantwortung des Landesverbandes sowie die Eigenverantwortung der regionalen Gliederung in deren Bereich angemessen berücksichtigen und die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der regionalen Gliederungen im Rahmen der Satzung und der beschlossenen Haushaltspläne respektieren, geregelt werden.

- (2) Der Landesverband verfügt in seiner Gesamtheit mit den regionalen Gliederungen über ein einheitliches Vermögen. Die Gesamteinnahmen des Landesverbandes, einschließlich aller (regionalen) Gliederungen und Betriebe, decken die Gesamtausgaben.

Der Landesverband ist einheitlicher Rechtsträger dieses Vermögens, Steuersubjekt, Träger der Pflichten und Rechte gegenüber der Sozialversicherung und anderen aussenstehenden Dritten, er ist Arbeitgeber aller im Landesverband und den regionalen Gliederungen beschäftigten Mitarbeiter.

Die satzungsgemäßen Ziele werden durch den Landesverband einschließlich der regionalen Gliederungen gemeinsam und solidarisch verfolgt.

Die von den regionalen Gliederungen aufzustellenden und zu beschließenden Wirtschaftspläne sind Teil des Gesamtwirtschaftsplanes, der vom Landesausschuss jährlich zu beschließen ist. Maßgeblich ist der beschlossene Gesamtwirtschaftsplan.

Jede Gliederung ist verpflichtet, bei allen Ausgaben, sowohl in ehrenamtlichen als auch in hauptamtlichen Tätigkeitsfeldern, das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Landesverband stützt mit seinen personellen und finanziellen Mitteln die Entwicklung des ASB im gesamten Land Schleswig-Holstein. Dies beinhaltet im Rahmen der verfügbaren Mittel auch eine finanzielle Unterstützung von Projekten regionaler Gliederungen. Hierbei wird der Landesvorstand die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter Berücksichtigung der, den regionalen Gliederungen, in unterschiedlichem Maße, zufließenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, beachten. Zuständigkeiten und Zustimmungserfordernisse regeln eine vom Landesausschuss zu beschließende Geschäftsordnung, sowie Einzelvereinbarungen zwischen regionalen Gliederungen untereinander.

Der Gesamtwirtschaftsplan, die Geschäftsordnung und Einzelvereinbarungen respektieren den inhaltlichen Gestaltungsspielraum regionaler Gliederungen bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele im Rahmen der Gesamtentwicklung des Landesverbandes.

Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter der ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein und aller seiner Gliederungen handeln im Rahmen dieser Satzung, der Bundesrichtlinien, der Geschäftsordnung und der Einzelvereinbarungen für den gesamten Landesverband, und sind in diesem Rahmen zur Vertretung berechtigt.

## § 10 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Präsident
2. die Landeskonzferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB)
3. der Landesausschuss
4. der Landesvorstand
5. die Landeskonzrollkommission
6. der Landesgeschäftsleiter

## § 11 Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind neben denen von Bundeskonzferenz und Bundesausschuss für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonzferenz gehören insbesondere:
  1. den Bericht von Landesvorstand und Landesgeschäftsleiter über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Prüfbericht der Landeskonzrollkommission entgegenzunehmen,
  3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden, soweit nicht eine Zuständigkeit des Landesausschusses gegeben ist,
  4. die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission zu wählen, wobei der Landesvorstand bei Wahlen zur Landeskonzrollkommission kein Stimmrecht hat,
  5. den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung endet mit seiner Amtszeit,
  6. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission abuberufen,
  7. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,
  8. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
  9. die Wahl der Delegierten zur Bundeskonzferenz,
  10. die Landesjugendsatzung zu bestätigen.
- (3) Die ordentliche Landeskonzferenz findet alle vier Jahre zwischen drei und sechs Monaten vor der Bundeskonzferenz statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen.  
Der Landesvorstand hat den regionalen Gliederungen den Termin der Landeskonzferenz mindestens drei Monate vorab bekannt zu geben.
- (4) Eine außerordentliche Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
  1. auf Beschluss des Landesvorstandes,
  2. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonzferenz,
  3. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
  4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen,
  5. auf Verlangen des Bundesvorstandes unter Angabe von Zweck und Grund. Kommt der Landesverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesvorstand sie selbst einberufen.



- (5) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der regionalen Gliederungen,
  2. den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
  3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  4. dem Präsidenten des Landesverbandes,
  5. den Mitgliedern der Landeskonzrollkommission,
  6. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  7. dem Landesgeschäftsführer ohne Stimmrecht,
  8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- (6) Die Gesamtzahl der von den Mitgliederversammlungen und der Landesjugend (Abs. 5 Nr. 6) zu wählenden Delegierten zur Landeskonzferenz entspricht der dreifachen Anzahl der Amtsdelegierten (Abs. 5 Nr. 1 bis 5). Jede Gliederung entsendet mindestens drei Delegierte. Die Verteilung der von den Mitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten erfolgt aufgrund der jeweils sieben Monate vor der Landeskonzferenz zum Monatsende festgestellten Mitgliederanzahl der regionalen Gliederungen. Dabei darf keine regionale Gliederung mehr als 30 % der Delegierten auf sich vereinigen.
- (7) Die Amtszeit der Delegierten zur Landes- und Bundeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken zu wählende Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (8) Anträge zur Landeskonzferenz können gestellt werden:
1. von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen,
  2. vom Landesausschuss,
  3. vom Landesvorstand,
  4. von der Landeskonzrollkommission,
  5. vom Bundesvorstand,
  6. vom Landesgeschäftsführer,
  7. von der Landesjugend,
  8. von den Vorständen der regionalen Gliederungen.
- (9) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Landeskonzferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Die Landeskonzferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Landeskonzferenz sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist die Versendung der Unterlagen massgebend.
- (12) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimm-berechtigten anwesend sind.
- (13) Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegeben Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält ein Kandidat, obwohl er die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, mehr Gegenstimmen, so ist er nicht gewählt.
- (15) Bei Delegiertenwahlen wird von der Versammlungsleitung eine Liste erstellt; die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind. Kumulieren und panaschieren ist nicht möglich. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses die Ersatzdelegierten. Soweit erforderlich wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält.
- (16) Bei Wahlen und Beschlussfassungen ist eine Stimmabgabe per Handzeichen zulässig, soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht. Für weitere Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Kontrollkommission und Delegierte sowie Ersatzdelegierte sind Blockwahlen zulässig. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten muss bei einer Blockwahl jedoch die Reihenfolge der zu Wählenden vorab festgelegt werden.

## § 12 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 11 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere:
1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und des Landesgeschäftsführers über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
  3. den jährlichen Gesamtwirtschaftsplan des Landesverbandes zu beschließen,
  4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonferenz zu beschließen und festzustellen, sowie bei Verteilung des Delegiertenschlüssels, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen der regionalen Gliederungen, den Zeitpunkt für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder festzulegen,
  5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
  6. zwischen den Landeskonferenzen Mitglieder des Landesvorstandes oder der Landeskontrollkommission abzuwählen. Eine solche Abwahl bedarf 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses. Den betroffenen Mitgliedern und Gliederungen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden,
  7. sowie Mitglieder aus Vorständen und Kontrollkommissionen regionaler Gliederungen abzuwählen. Auch für diese Abwahl ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses erforderlich. Den betroffenen Mitgliedern und Gliederungen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  8. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen, wobei der Landesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  9. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Wirtschaftsführung nach Vorlage eines Prüfungsberichtes eines Wirtschaftsprüfers für abgeschlossene Kalenderjahre zu entscheiden,

10. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen,
  11. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
  12. zwischen den Landeskonferenzen den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung endet mit seiner Amtszeit,
  13. zwischen den Landeskonferenzen die Landesjugendsatzung zu bestätigen,
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
  2. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen.
- (4) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
1. dem Präsidenten,
  2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  4. je zwei von der regionalen Gliederung zu bestimmenden Mitgliedern der Vorstände der regionalen Gliederungen,
  5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
  6. dem Landesgeschäftsführer ohne Stimmrecht.
- (5) Die Geschäftsführer der regionalen Gliederungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
  2. vom Landesvorstand,
  3. von der Landeskontrollkommission,
  4. von der Landesjugend,
  5. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen,
  6. vom Landesgeschäftsführer.
- (7) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitglieder des Landesausschusses sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist die Versendung der Einladungen maßgebend.  
Der Termin der Landesausschusssitzung ist mindestens 6 Wochen vorher den regionalen Gliederungen bekannt zu geben.
- (9) Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Landesvorsitzender. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

## **§ 13 Präsidium**

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der Landesverband einen Präsidenten berufen. Er pflegt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentiert den ASB auf Landesebene.
- (2) Der Präsident wird von der Landeskonzferenz oder dem Landesauschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

## **§ 14 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesauschuss, Landeskonzferenz und Landesauschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Landesvorstand bestellt den Landesgeschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Landesvorstandes sind insbesondere:
  1. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen,
  2. den Landesgeschäftsführer auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abberufen, sowie weitere besondere Vertreter im Bereich der regionalen Gliederungen zu bestellen,
  3. die Mitglieder der gewählten Vorstände regionaler Gliederungen zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der regionalen Gliederungen erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes. Eine Entscheidung kann nicht im Umlaufverfahren oder in schriftlicher Abstimmung getroffen werden. Der Landesvorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gesamtverantwortung für die Entwicklung des Vereins im Bereich des Landes Schleswig-Holstein. Beabsichtigt der Landesvorstand ein Mitglied nicht zu bestätigen, ist diesem und der betreffenden regionalen Gliederung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 19 Abs. 1). Die Entscheidung, ein oder mehrere Mitglieder regionaler Vorstände nicht zu bestätigen, ist den Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Sie ist dem Landesauschuss mitzuteilen, die Begründung jedoch nur, wenn der Betroffene zustimmt.
  4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
  5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  6. nach Anhörung der Landeskonzrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen, sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden,
  7. Für den Fall, dass eine regionale Gliederung nicht über einen ordnungsgemäßen Vorstand bzw. eine Konzrollkommission verfügt, ist für Übergangslösungen Sorge zu tragen. Diese können in der Einsetzung eines Interimvorstandes bestehen.

- (4) Aufgabe des Landesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
  2. die ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
  3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Landesvorstand obliegt es gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer:
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der regionalen Gliederungen im Landesverband beratend teilzunehmen, oder hierzu einen Beauftragten zu entsenden. Der Landesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (8) Der Landesvorstand besteht aus:
1. dem Landesvorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  3. drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl wird durch die Landeskonzferenz festgelegt,
  4. dem Landesjugendleiter.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch den Landesvorsitzenden und einem stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bestelltem besonderen Vertretern nach § 30 BGB vertreten.

- (9) Der Vorsitzende der Landeskonzernkontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, und der Landesgeschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.
- (10) Der Landesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Eintragung des von der Landeskonzernkontrollkommission neu gewählten Landesvorstandes in das Vereinsregister. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes beschränkt.
- (11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (12) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

Vorstandsstimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post.

- (13) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.

## **§ 15 Landesgeschäftsführung**

- (1) Der Landesgeschäftsführer ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Gesamtleitung der Landesgeschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Er hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesausschuss und Landesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. der Abschluss der zur Leitung der Landesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,
2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlossenen Gesamtwirtschaftsplanes der Landesgeschäftsstelle sowie die Beobachtung der Wirtschaftspläne der regionalen Gliederungen in Zusammenarbeit mit den regionalen Gliederungen,
3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
4. das Unterhalten einer Landesschule zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
5. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
6. die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gliederungen und Gesellschaften,
7. die Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Betreuung und Information der Mitglieder und Mitglieder- und Spendenwerbeaktionen in Abstimmung mit dem Bundesverband,
9. die Unterstützung des Landesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
10. die Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes,
11. die Einführung und Weiterführung eines einheitlichen Berichtswesens,
12. die Förderung des Wissensaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Gliederungen durch Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Geschäftsführer und Bereichsleiter.

- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes:

1. die Verlegung der Landesgeschäftsstelle,
2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen, sowie deren Veräußerung,
4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Landesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Dem Landesgeschäftsführer obliegt es gemeinsam mit dem Landesvorstand:

1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,

2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen, und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Der Landesgeschäftsführer hat gegenüber dem Landesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Der Landesgeschäftsführer hat den Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
  2. Der Landesgeschäftsführer hat dem Landesvorstand
    - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,
    - jährlich bis zum 30.9. einen Entwurf des Gesamtwirtschaftsplans, einschließlich eines Wirtschaftsplanes für die Landesgeschäftsstelle, für das folgende Kalenderjahr und gegebenenfalls, sobald erforderlich einen Nachtrags-Wirtschaftsplan vorzulegen,
    - spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
  3. Der Landesgeschäftsführer hat den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei
    - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Gesamtwirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
    - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Der Landesgeschäftsführer unterliegt neben dem Landesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitel X der Bundesrichtlinien.
- (7) Der Landesgeschäftsführer muss Mitglied im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist der Landesgeschäftsführer Vorgesetzter der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter der regionalen Gliederungen. Zu seinen Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Er stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Der Landesgeschäftsführer übt seine Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesvorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und dem Landesgeschäftsführer. Der Landesgeschäftsführer verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (11) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (12) Der Landesvorstand kann den Landesgeschäftsführer vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt der Landesgeschäftsführer den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (13) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der anderen Landesorgane mit Ausnahme der Landeskontrollkommission beratend teil. Er hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes beratend teilzunehmen.

## **§ 16 Landeskontrollkommission**

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes und des Landesgeschäftsführers fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision, sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen, und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission sind der Landesvorstand und der Landesgeschäftsführer verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschusssitzungen, sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und dem Landesgeschäftsführer zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführer des Landesverbandes und gegebenenfalls der betroffenen regionalen Gliederung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskongressen mit Stimmrecht und an den Landesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Landeskontrollkommission zu hören.
- (10) Die Landeskontrollkommission besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die Landeskongress festgelegt. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Landeskongress sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskongress und umgekehrt ist unzulässig.



(11) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(12) Im Übrigen gilt § 14 Abs. 13 entsprechend.

## **§ 17 Organe der regionalen Gliederungen**

Organe der regionalen Gliederung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführer,
4. die Kontrollkommission.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten der regionalen Gliederung, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist. Die Mitgliederversammlung beachtet die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung und die für regionale Gliederungen beachtlichen Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss und bewegt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Für die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlungen gelten § 11 Abs. 2 Ziffer 1-6 und 9 entsprechend.

(3) In den regionalen Gliederungen werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie werden vom Vorstand einberufen. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder, die der betreffenden regionalen Gliederung angehören, mit Stimmrecht teilnehmen.

(4) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl der regionalen Gliederung erfordert,
2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder der regionalen Gliederung verlangt wird,
3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Kommt die regionale Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:

1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
2. vom Vorstand der regionalen Gliederung,
3. von den Kontrollkommissionen der regionalen Gliederung und des Landesverbandes
4. vom Landesvorstand,
5. vom Geschäftsführer der regionalen Gliederung und des Landesverbandes,
6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).

(6) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Website des Vereins [www.asb-lvsh.de](http://www.asb-lvsh.de) sowie in

den Lokalzeitungen mit der höchsten Auflage der regionalen Gliederung anzuzeigen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.

(7) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 13 und 14 entsprechend.

## **§ 19 Vorstand**

(1) Der neu gewählte Vorstand einer regionalen Gliederung ist vom Landesvorstand zu bestätigen (§14 Abs. 3 Nr. 3). Eine Nichtbestätigung darf nur ausnahmsweise erfolgen, um Schaden von der regionalen Gliederung und/oder dem Landesverband abzuwenden. Wird ein Mitglied des gewählten Vorstandes einer regionalen Gliederung nicht bestätigt, so gilt es für die Dauer der Nichtbestätigung nicht als Mitglied des Vorstandes. Ein nicht bestätigtes Vorstandsmitglied kann den Landesausschuss anrufen. Zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes kann jederzeit das Schiedsgericht (§ 24) angerufen werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der regionalen Gliederung eigenverantwortlich und gewissenhaft. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

(3) Der Vorstand kann vom Landesvorstand für den Aufgabenbereich der regionalen Gliederung und die für deren Erfüllung zur Verfügung gestellten Mittel zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Der Landesvorstand behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.

(4) Nicht übertragbare Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. die strategischen Ziele der regionalen Gliederung periodisch festzulegen,
2. bei der Einstellung des Geschäftsführers der regionalen Gliederung durch den Landesverband mitzuwirken,
3. den jährlichen Teilwirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen. Wirtschaftspläne der regionalen Gliederung sind durch den Landesverband zu genehmigen, bevor dieser dem Landesausschuss den Gesamtwirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorlegt,
4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
6. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
7. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

(5) Die sonstigen Aufgaben des Vorstandes entsprechen denen des Landesvorstandes nach § 14 Abs. 4 und 5 auf regionaler Ebene.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.

(7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.

(8) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,

2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. bis maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt,
4. dem Jugendleiter.

(9) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 9 bis 13 entsprechend.

## **§ 20 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung ist befugt, die, im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle, auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Soweit der Landesvorstand sie neben oder an Stelle des Vorstandes zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt hat, hat sie die alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Teilwirtschaftsplans,
3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
6. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems, sowie des Berichtswesens,
9. die Öffentlichkeitsarbeit,
10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.

(3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, soweit er vom Landesvorstand diesbezüglich zum besonderen Vertreter bestellt worden ist, ansonsten des Landesvorstandes:

1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 4 bis 13 entsprechend.

Bestehende Verträge mit Geschäftsführern der regionalen Gliederungen genießen Bestandsschutz.

## **§ 21 Kontrollkommission**

Mit Ausnahme der besonderen Rechte der Landeskontrollkommission gilt § 16 entsprechend.

## **§ 22 Aufsicht**

- (1) Der Landesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse, insbesondere der Einhaltung der Wirtschaftspläne der regionalen Gliederungen berechtigt. In diesem Rahmen kann der Landesverband den regionalen Gliederungen in Einzelfällen bindende Weisungen erteilen, sowie bei Nichtbefolgung, zur Abwendung eines Schadens, notwendige Maßnahmen im Bereich der regionalen Gliederungen auch gegen deren Willen durchsetzen.
- (2) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Bundesverband an.
- (3) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen, und hat das Recht, daran teilzunehmen.
- (4) Die regionalen Gliederungen erkennen das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.

## **§ 23 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
  1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
  2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
  3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist,
  4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
  1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
  2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
  3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen,
  4. Abberufung aus Organstellungen,
  5. Ausschluss aus dem ASB bei schwer wiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Den Ausschluss, die Suspendierung und Abberufung von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.
- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss auf Landesebene entscheidet der Landesausschuss.
- (5) In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines deutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig. Im Rahmen der Aufsicht gemäß

§ 22 kann der Landesvorstand gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollkommission einer regionalen Gliederung auch Vereinsordnungsmittel gemäß § 23 Abs. 2, Ziff. 1 verhängen.

- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

## **§ 24 Schiedsgericht**

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über:
  1. Streitigkeiten zwischen
    - Gliederungen des ASB,
    - korporativen Mitgliedern,
    - Organmitgliedern und Organen, mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung,
  2. die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen, sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die vom Bundesausschuss zu beschließende Schiedsordnung.

## **§ 25 Richtlinien**

Die von der Bundeskonferenz am 23. Oktober 2010 beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Landesverband und die regionalen Gliederungen verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 26 Ehrenkodex**

### **(1) Unvereinbare Tätigkeiten**

1.1 Um Interessengegensätze zu vermeiden, werden folgende Bereiche geregelt:

- Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit,
- Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter,
- Befangenheit bei der Beschlussfassung,
- Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen.

1.2 Die Ausschüsse können für alle Bereiche weitergehende Regelungen beschließen.

### **(2) Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit**

2.1 Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Kontrollkommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.2 Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern (einschließlich Geschäftsführern und Freiwilligen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes) aller Organisationsstufen des ASB und seiner Gesellschaften in Vorstände und Kontrollkommissionen ist nicht zulässig.

2.3 Für die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiter in Vorstände regionaler Gliederungen kann es Ausnahmen geben, nicht jedoch für Geschäftsführer und Mitarbeiter im Anstellungsverband bzw. in dem Verband, der Mehrheitsgesellschafter ist. Anstellungsverband für die Mitarbeiter in Schleswig-Holstein ist ausschließlich der Landesverband.

2.4 Ausnahmen i.S.d. Ziffer 2.3 sind nur mit Genehmigung des Ausschusses der übergeordneten Organisationsstufe zulässig. Bei Ablehnung der Genehmigung ist die Wahl insoweit ungültig.

(3) Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter ASB-Gesellschaften dürfen keine Beteiligungen von hauptamtlichen Mitarbeitern zulassen.

### **(4) Befangenheit bei der Beschlussfassung**

4.1. An der Beschlussfassung in den Organen von Bundesverband, Landesverbänden, regionalen Gliederungen und deren ASB-Gesellschaften darf ein Mitglied oder sein Vertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

4.2. Gleiches gilt, wenn das Mitglied oder seine Angehörigen Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Gesellschaft oder Vereinigung ist, das durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt oder erfahren könnte.

### **(5) Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen**

5.1. Ein Mitglied von Vorstand oder Geschäftsführung des ASB kann im Namen seiner Gliederung weder mit sich, in eigenem Namen, noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Ausschüsse können im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des In-sich-Geschäfts gestatten.

5.2. Mitglieder von Kontrollkommissionen dürfen weder mittel- noch unmittelbar entgeltliche Leistungen für die Gliederung, für die sie tätig sind, oder eine ihrer Gesellschaften erbringen. Dies gilt nicht für Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale.

5.3. Geschäftsbeziehungen zwischen dem ASB sowie seinen Gesellschaften und Organmitgliedern oder ihren Angehörigen, sind darüber hinaus nur nach Maßgabe von Rahmenvorgaben der Ausschüsse zulässig.

## **§ 27 Beurkundung von Beschlüssen**

Soweit in der Satzung die männliche und weibliche Form genannt ist, wird zur besseren Lesbarkeit in der zu beschließenden Satzung nur die männliche Form genannt. Alle Angaben beziehen sich aber auf beide Geschlechter. 22

Über die Beschlüsse der Landeskongressen, Sitzungen des Landesausschusses, der Mitgliederversammlungen und der Vorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Sitzungen der Vorstände sowie Kontrollkommissionen der regionalen Gliederungen sind dem Landesverband unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 28 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen können von der Landeskongress nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung des Landesverbandes oder einer regionalen Gliederung kann von der Landeskongress bzw. der Mitgliederversammlung ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder –ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Geändert am 24. Mai 2014 auf der 20. ordentlichen Landeskongress in Husum.

Peter Dieterich  
Versammlungsleiter

Nicole Poggensee  
Protokollführung

Kiel, 24.05.2014